

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 7. Juni 2002

Teil III

-
123. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll
124. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung
125. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder
126. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
127. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
-

123. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll (BGBl. Nr. 58/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 291/1993) hinterlegt:

1. Zur Konvention samt Ausführungsbestimmungen:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde: |
|-------------|--|
| Botsuana | 3. Jänner 2002 |
| China | 5. Jänner 2000 |
| Costa Rica | 3. Juni 1998 |
| El Salvador | 19. Juli 2001 |
| Finnland | 16. September 1994 |
| Kanada | 11. Dezember 1998 |
| Kirgisistan | 3. Juli 1995 |
| Kolumbien | 18. Juni 1998 |
| Litauen | 27. Juli 1998 |
| Moldau | 9. Dezember 1999 |
| Portugal | 4. August 2000 |
| Ruanda | 28. Dezember 2000 |
| Simbabwe | 9. Juni 1998 |
| Uruguay | 24. September 1999 |
| Usbekistan | 21. Februar 1996 |

2. Zum Protokoll:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde: |
|---------------|--|
| Aserbaidshjan | 20. September 1993 |
| China | 5. Jänner 2000 |
| Costa Rica | 3. Juni 1998 |
| Finnland | 16. September 1994 |
| Guatemala | 19. Mai 1994 |
| Kolumbien | 18. Juni 1998 |
| Litauen | 27. Juli 1998 |
| Moldau | 9. Dezember 1999 |
| Panama | 8. März 2001 |
| Uruguay | 24. September 1999 |

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an die Konvention samt Ausführungsbestimmungen und Protokoll gebunden zu erachten:

| | |
|---|---------------------------------------|
| Armenien | am 5. September 1993 |
| Bosnien und Herzegowina | am 12. Juli 1993 |
| Jugoslawien | mit Wirksamkeit vom 27. April 1992 |
| die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | mit Wirksamkeit vom 17. November 1991 |
| Slowakei | mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 |
| Tschechische Republik | mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 |

Schüssel**124. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Zypern am 19. Dezember 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (BGBl. Nr. 250/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 153/2000) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Zypern nachstehende Erklärungen abgegeben:

In Übereinstimmung mit Art. 18 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Zypern, dass es sich das Recht vorbehält zu verlangen, dass alle Schriftstücke betreffend die Anwendung dieses Übereinkommens mit einer Übersetzung entweder ins Englische oder ins Griechische versehen sein müssen.

In Übereinstimmung mit Anlage II des Übereinkommens erklärt Zypern, dass der Ausdruck „Staatsangehöriger“ im Sinne des Übereinkommens einen Staatsbürger der Republik Zypern oder eine Person bedeutet, die nach den zu dieser Zeit in Kraft stehenden Gesetzen über die Staatsbürgerschaft berechtigt ist, ein Staatsbürger der Republik zu werden.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Schweden am 24. November 2000 die anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zu Art. 13 Abs. 3 *) zurückgezogen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 250/1980

Schüssel

125. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Moldau am 14. März 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (BGBI. Nr. 313/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 107/2001) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Moldau gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt, dass es sich hinsichtlich des derzeit von den lokalen Behörden der selbsternannten Republik Transnistrien kontrollierten Gebiets bis zur endgültigen Beilegung des Konflikts in dieser Region nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden erachtet.

Schüssel**126. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Lettland am 15. April 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBI. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 217/2001) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Lettland nachstehenden Vorbehalt erklärt bzw. Erklärung abgegeben:

Gemäß Art. 27 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 erklärt Lettland, dass es keine Mitteilungen in Französisch oder in dieser Sprache angeschlossene Übersetzung annimmt.

Gemäß Art. 2 hat Lettland als zentrale Behörde bestimmt:

Ministry of Justice
Brivibas blvd 36
Riga, LV-1536,
Latvia.

Schüssel**127. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Albanien am 31. Oktober 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBI. III Nr. 153/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 18/2002) hinterlegt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat die Schweiz am 29. Jänner 2002 zu den anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalten *) folgende Änderung bekanntgegeben:

Artikel 21 und Artikel 32:

Die Bezeichnung „Office fédéral de la police“ ist jeweils durch „Office fédéral de la justice“ zu ersetzen.

Ferner hat Zypern am 7. November 2001 seine Vorbehalte zu Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4*) teilweise zurückgezogen bzw. wie folgt abgeändert:

Artikel 2 – Einziehungsmaßnahmen:

In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Zypern, dass Abs. 1 dieses Artikels nur auf Straftaten Anwendung findet, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

*) Kundgemacht in BGBI. III Nr. 153/1997

Artikel 6 – Straftaten der Geldwäsche:

In Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt Zypern, dass Abs. 1 dieses Artikels nur auf die im einschlägigen staatlichen Recht angeführten Haupttaten Anwendung findet, die mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

Schüssel